



NR. 80 | 30. Mai 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zum Eignungsverfahren des Bachelor-Studiengangs Industrial Design
der Folkwang Universität der Künste
vom 10. Mai 2011

Aufgrund § 2 Abs. 4 und 41 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat der Fachbereich 4 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste (Amtliche Mitteilungen Nr. 43 vom 30.04.2009) sowie § 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Industrial Design, Kommunikationsdesign und Fotografie (B.A.) der Folkwang Universität der Künste (Amtliche Mitteilungen Nr. 58 vom 28.10.2009).

§ 2

Inhalte und Ablauf

Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung des Studiengangs Industrial Design gliedert sich in drei Teile:

- a) Eine Vorauswahl mit Zulassung zum Hauptverfahren
In der Vorauswahl wird aufgrund der vorgelegten Mappe (DIN A 1 mit mindestens 10 Arbeiten) entschieden, ob die Bewerberin oder der Bewerber zum Hauptverfahren eingeladen wird. Die zum Hauptverfahren zugelassenen Bewerber, werden mindestens drei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens schriftlich eingeladen.
Der Einladung liegen bei:
 - eine Aufforderung zu einem Motivationsschreiben „Letter of Intent“,
 - eine Materialliste sowie
 - eine Hausaufgabe, die thematisch mit der Entwurfsaufgabe im Hauptverfahren verknüpft ist.
- b) Das Hauptverfahren
Das Hauptverfahren besteht aus einer 2-tägigen Eignungsprüfung vor Ort mit folgendem Ablauf:
 - Tag 1: - Prüfung der zeichnerischen Fähigkeiten sowie der formalen Beobachtungsgabe
 - Prüfung zur Feststellung des technisch-konstruktiven Verständnisses
 - Prüfung zur formalen Ausdrucksfähigkeit
 - Tag 2: - Entwurfsaufgabe
Die Entwurfsaufgabe aus dem gleichen Themenfeld wie die Hausaufgabe dient zur Ermittlung der Kreativität, des konstruktiven und formalen Verständnisses und der Fähigkeit zur kognitiven Auseinandersetzung und Visualisierung eines Prozesses und/oder einer Problemstellung. Die Aufgabe soll durch die Vorbereitung durch die Hausaufgabe leichter für die Bewerberin oder den Bewerber zu verstehen und zu bewältigen sein. Die Hausaufgabe fließt in die Benotung der Entwurfsaufgabe ein.

- Einzelgespräch
Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird ein Einzelgespräch (zehn Minuten pro Person) geführt. An der Durchführung der Einzelgespräche nehmen alle Prüferinnen und Prüfer teil. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit, der sozialen Kompetenz sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten der Bewerberin oder dem Bewerber außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.
- c) Die Feststellung der künstlerischen Eignung
Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt gemäß § 6 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Prüfungsfächer für den Studiengang Industrial Design sind die in Artikel 2 b) genannten Aufgaben, das Einzelgespräch sowie das Motivationsschreiben „Letter of Intent“ gemäß Artikel 2 a).

§ 3

Zusammensetzung der Eignungsprüfungskommission

Zur Durchführung der Eignungsprüfung Industrial Design wird gemäß § 4 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung eine Prüfungskommission gebildet.

Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) mindestens drei Professorinnen oder Professoren. Dabei soll je eine Professorin oder ein Professor aus der Grundlehre, aus der Entwurfslehre und aus der Theorie der Fachgruppe Industrial Design vertreten sein;
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie
- c) eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme.

Die Prüfungskommission Industrial Design wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Prüfungskommission Industrial Design ist verpflichtet, bei Nicht-Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der eigenen Gruppe zu benennen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat Gestaltung vom
13. Oktober 2010.

Essen, den 10. Mai 2011
Prof. Jörg Eberhard
Dekan Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste